

Die Arbeit ist vor allem als Begleitheft für Lehrveranstaltungen zu empfehlen; sie kann auch zur methodenbewußten Lektüre empirischer Untersuchung anleiten. Für die Bewältigung der komplexen Probleme bei der Durchführung eigener Sozialforschungsprojekte wird diese Arbeit in der Regel keine ausreichende Grundlage abgeben; hier wird man auf die größeren Standardwerke zur empirischen Sozialforschung zurückgreifen müssen.

Kritisch anzumerken ist der synthetische Charakter der Arbeit; die angestrebte und auch erreichte Klarheit und Übersichtlichkeit, die Zusammen- und Kurzfassungen können einer verflachenden Auffassung Vorschub leisten, daß man sich der Methoden der empirischen Sozialforschung wie eines Werkzeuges aus dem Werkzeugkasten bedienen kann. Bei einer Neuauflage sollte ein gesondertes Kapitel über nicht-parametrische Tests aufgenommen werden, die bei kleineren Feldforschungsvorhaben von großer Bedeutung sind.

Manfred Schulz

FRIEDRICH MEISSNER

Die Menschenrechtsbeschwerde vor den Vereinten Nationen

Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 176 (Reihe Völkerrecht und Außenpolitik, hrsgg. von Ingo von Münch und Walter Rudolf, Bd. 24)

Mit dem Inkrafttreten der beiden UN-Konventionen vom 16. 12. 1966 — des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹ am 3. A. 1976, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² am 23. 3. 1976 — hat die Substanz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948³ völkerrechtlich verbindliche Gestalt angenommen.

Daß es seither immer schwieriger wird, die Menschenrechtsfrage politisch quasi unter den Teppich klassischer Nichteinmischungs-Doktrinen zu kehren, ist, wie allenthalben verärgerte Reaktionen auf die Belebung der Menschenrechtsdebatte durch die neue Carter-Administration und die Resonanz z. B. der tschechoslowakischen „Charta 77“ zeigen, eine Erkenntnis, die proportional zu ihrer Unbequemlichkeit für alle totalitären Systeme der Welt offenbar immer weiter um sich greift. Um so notwendiger erscheint es daher — gerade auch im Hinblick auf den politisch-publizistischen Kontext der beiden KSZE-Konferenzen — die praktischen Möglichkeiten, Menschenrechtsverletzungen vor ein internationales Gremium zu bringen, juristisch nüchtern zu analysieren. Als einer der ersten deutschen Beiträge hierzu ist die vorliegende Studie von Friedrich Meißner einzuordnen.

In drei Teile gegliedert, behandelt sie das eher pragmatisch denn rechtsverbindlich normierte Petitionsverfahren nach den Resolutionen 728 F (XXVIII), 1235 (XLII), 1503 (XLVIII) des UN-Wirtschafts- und Sozialrats, ferner das Individualbeschwerdeverfahren nach dem ebenfalls am 23. 3. 1976 in Kraft getretenen Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴ sowie schließlich Konkurrenzprobleme zwischen diesem Individualbeschwerdeverfahren vor den UN und

1 Englischer und französischer Text nebst deutscher Übersetzung in Bundesgesetzblatt (BGBl.), 1973 II, S. 1569 ff.; Abdruck in allen offiziellen UN-Sprachen in Gesetzblatt (GBL.) DDR 1974 II, S. 105 fff.

2 Englischer und französischer Text nebst deutscher Übersetzung in BGBl. 1973 II, S. 1533 ff.; Abdruck in allen offiziellen UN-Sprachen in GBL. DDR 1974 II, S. 57 ff.

3 Original-Fundstelle: General Assembly Official Records, 3d Session, Resolutions, Part I, A/810, Dec. 1948, S. 71 ff.

4 Englischer und französischer Text nebst deutscher Übersetzung in Bundesrats-Drucksache 304/73.

dem Individualbeschwerdeverfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention⁵. Hätte man sich auch stellenweise, z. B. hinsichtlich Stellung und Kompetenzen des UN-Menschenrechtsausschusses nach Art. 28 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶ eine etwas detailliertere Behandlung von Einzelfragen gewünscht, so kann doch das Verdienst, die juristischen und politischen Dimensionen des internationalen Menschenrechtsschutzes⁷ sine ira et studio ins rechte Licht gerückt zu haben, der Meißnerschen Studie uneingeschränkt zugewilligt werden. Die allfällige Skepsis, die die Lektüre hinterläßt, hat nicht der Autor zu vertreten. Sie ist durch das Thema bedingt.

Karl Hernekamp

HARTMUT NEITZEL

Industrialisierung als Entwicklungsstrategie in Westafrika.

Dargestellt am Beispiel der Länder Elfenbeinküste, Mali, Obervolta und Senegal.
Hamburg 1976, Arbeiten aus dem Institut für Afrika-Kunde, Heft 8, 112 S., 14 DM.

Die Schrift zeigt die Entwicklung der Industrialisierung in den genannten Ländern seit der Unabhängigkeit und untersucht insbesondere ihre entwicklungspolitische Bedeutung. Der Autor macht deutlich, daß die Industrie zwar die höchsten Wachstumsraten aller Wirtschaftssektoren hatte, daß sich durch sie aber kaum wechselseitige intra- und intersektorale Verknüpfungen herausgebildet haben. Insgesamt wurde das industrielle Wachstum durch die Expansion der sog. importsubstitutiven Industrie getragen, die aber tatsächlich nur einen sehr geringen Teil ihrer Inputs im Inland decken kann. Die Wertschöpfung ist hier jedoch erheblich höher als in der exportorientierten Verarbeitung, wo wiederum die ausländischen Inputs relativ gering gehalten werden können. Auch eine Verminderung der Abhängigkeit vom Weltmarkt konnte nicht erzielt werden, im Gegenteil. Besonders in der Elfenbeinküste und im Senegal wurde die Industrialisierung weitgehend vom ausländischen (französischen) Kapital und Arbeitskräften (in den führenden Positionen) getragen und blieb von ausländischen Importen abhängig. Wo ausländisches Kapital nicht anzulocken war, wie in den Binnenstaaten, versuchte dessen Rolle der Staat einzunehmen. Im Ganzen blieb die Industrieentwicklung hier aber gegenüber den Küstenstaaten zurück. Die räumlichen Ungleichgewichte zwischen und innerhalb der einzelnen Länder haben sich durch diese hier praktizierten Formen der Industrialisierung also noch weiter verschärft. Eine aufgrund ihrer empirischen Daten, die z. T. in sehr anschaulichen Karten verarbeitet wurden, lesenswerte Arbeit.

Rolf Hanisch

5 Fundstelle: BGBl. 1952 II, S. 686.

6 Seine am 20. 9. 1976 gewählten 18 Mitglieder sind: Vladimir Hanga (Rumänien); Manoucher Ganji (Iran); Anatoly Movchan (UdSSR); Haissam Kelani (Syrien); Andreas V. Mavrommatis (Zypern); Diego Uribe Vargas (Kolumbien); Luben G. Koulichev (Bulgarien); Sir Vincent Evans (Großbritannien); Walter Surma Tarnapolsky (Canada); Mohamed Ben Fadhel (Tunesien); Fulgence Seminega (Ruanda); Julio Prado Vallejo (Ecuador); Torkel Opsahl (Norwegen); Ole Morgens Espersen (Dänemark); Rajsoomer Lallah (Mauritius); Fernando Mora Rojas (Costa Rica); Bernard Graefrath (DDR); Christian Tomuschat (Bundesrepublik Deutschland). Quelle: UN-Monthly Chronicle, Vol. XIII/Oct. 1976, S. 33.

7 Einen zusammenfassenden Überblick gibt auch H. J. Bartsch, Die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes, Neue Juristische Wochenschrift 1977, S. 474 ff.